

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

„Neurosciences“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 23. August 2021

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

„Neurosciences“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. August 2021

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 1a Corona-Pandemie	- 4 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 4 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 5 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 6 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 6 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 6 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 7 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 8 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 8 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	- 9 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	- 10 -
§ 10 Umfang der Masterprüfung	- 10 -
§ 11 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen	- 10 -
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 11 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	- 12 -
§ 14 Nachteilsausgleich	- 13 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 14 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 14 -
§ 17 Mündliche Prüfungen	- 15 -
§ 18 Projektarbeiten und Präsentationen	- 15 -
Abschnitt 6 Masterarbeit	- 16 -
§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 16 -
§ 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 16 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 17 -
§ 21 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 17 -
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß	- 18 -
§ 23 Schutzvorschriften	- 18 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 19 -
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 19 -
§ 25 Zeugnis	- 20 -
§ 26 Masterurkunde	- 21 -
§ 27 Diploma Supplement	- 21 -
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 21 -
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrads	- 21 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 23 -
§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 23 -
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“	- 24 -
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 36 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 1. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 44 vom 29. September 2015), im Folgenden „PO Neurosciences 2015“, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß PO Neurosciences 2015 können bis zum 30. September 2021 abgelegt werden; ab dem 1. Oktober 2021 gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang „Neurosciences“ diese Prüfungsordnung. Bisher erbrachte Leistungen werden vollumfänglich übertragen. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelfall den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß PO Neurosciences 2015 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, werden mit Ablauf des 30. September 2021 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung überführt.

§ 1a
Corona-Pandemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Neurosciences“ wird von der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär und international ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudienganges soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren, berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach „Neurosciences“.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Neurosciences“ bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 30 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 60 ECTS-LP sowie der Masterarbeit (*Master thesis*) im Umfang von 30 ECTS-LP. Im Wahlpflichtbereich müssen vier Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (je 7,5 ECTS-LP) und zwei Module aus dem Bereich der Wahlpflichtpraktika (je 15 ECTS-LP) gewählt werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Neurosciences“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Neurowissenschaften, Biologie, Medizin, Biotechnologie, Psychologie, Pharmazie, Chemie, Physik oder in einem verwandten Fach nachweisen.
- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,3 abgeschlossen worden sein.
- (3) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen folgende Qualifikationen nachgewiesen werden:
Kenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang in den Bereichen
 1. Molekularbiologie, Zellbiologie oder Physiologie sowie
 2. Laborerfahrung in mindestens einem der Fächer gemäß Absatz 1.
- (4) Vorausgesetzt wird die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), nachzuweisen durch einen anerkannten Sprachtest (z. B. TOEFL iBT, IELTS) oder einen äquivalenten Nachweis.
- (5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (6) Die Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden „Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences““ (Auswahlverfahrensordnung).

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das

entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Neurosciences“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von neun Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne ECTS-Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden der Prüfungsausschuss des Studiengangs, dem das entsprechende Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest und gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen paritätisch besetzten gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die*Der Dekan*in der Medizinischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, von den Fakultätsräten gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Masterstudiengang „Neurosciences“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes der acht Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; die*der stellvertretende Vorsitzende leitet den Prüfungsausschuss, wenn die*der Vorsitzende abwesend ist. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der beteiligten Fakultäten sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnungen dies nicht ausschließen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle (Koordinierungsbüro „Neurosciences“) ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 24 Abs. 7 endgültig nicht

bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 22 Abs. 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrads nach § 29 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Prüfungsausschussmitgliedern wird dabei vom Vorsitz eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die Prüfungsausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines pdf-Scans ausreicht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die im Umfang von mindestens 2 SWS an der Lehre im Studiengang tätig sind, sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere

Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen,
 2. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen

- (1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;

2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.

- (3) Kann die*der Studierende die nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung, in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens zum Nichtbestehen der Prüfung führen könnte und es sich hierbei um eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung handelt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Projektarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf

das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 19 Abs. 2 geregelt.

(5) Die Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war. Versäumt die*der Studierende diese Frist, verliert sie*er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie*er weist nach, dass sie*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(6) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Projektarbeiten sowie
- Präsentationen.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Modulverantwortlichen jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls statt. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen

der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Modulverantwortlichen vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin*eines Beisitzers statt, hat die*der Prüfer*in vor der Festsetzung der Note die*den Beisitzer*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. Führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine*ein dritter Prüfer*in hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

- (2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 6 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:
- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
 - b. die Mitwirkung als gewählte Vertretung in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
 - c. die Wahrnehmung des Amts der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
 - d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
 - e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten - höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 6 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 7 geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Moduls hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (3) Wurde ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so hat der Prüfling spätestens vor Antritt des letztmöglichen Prüfungsversuchs die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer*inem Prüfer*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die*der Prüfer*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine mündliche Präsentation oder eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18

Projektarbeiten und Präsentationen

(1) Durch Projektarbeiten werden Erfahrungen in der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit gesammelt und insbesondere die Fähigkeit zur Zusammenfassung der selbsttätig durchgeführten praktischen Arbeit im Labor nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen eines größeren/komplexen Projektes, Hypothesen formulieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen vor Abschluss des jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6
Masterarbeit

§ 19

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Neurosciences“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Die Masterarbeit (ohne Anhang) darf höchstens 80 DIN A-4-Seiten (1,5 zeilig, Arial, Buchstabengröße 12, Randbreite jeweils mind. 2 cm) umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) abzuliefern; der

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die beiden Prüfer*innen nicht derselben Abteilung/Arbeitsgruppe angehören.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin*ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 21

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der

Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen.

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist ausgeschlossen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 22

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 23

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des

Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*inem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 21 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 21 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling ein Modul gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine Studierende*ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grads gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von den Dekan*innen der beteiligten Fakultäten und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Fakultäten versehen.

§ 27 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes, englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrads

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad durch alle beteiligten Fakultäten abzuerkennen, und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juni 2021, des Beitrittsbeschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. Juli 2021 sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, den 23. August 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“

Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Wissenschaftliches Praktikum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

1. Studienjahr - Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403003301	Neuromorphology (PM 1)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden machen sich mit morphologischen Prinzipien vertraut, die Voraussetzung neuraler Funktionen sind.	Mündliche Präsentation im Seminar mit begleitendem Informationsmaterial. Poster Präsentation, Vortrag und Moderation der sich anschl. Diskussion.	Klausurarbeit	7,5
403045302	Neurophysiology (PM 2)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden erlernen Funktionen des ZNS auf der Ebene von Ionenkanälen, Zellen und zellulären Netzwerken.	Praktikums-Protokoll	Mündliche Prüfung	7,5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403006303	Molecular Neurobiology (PM 3)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden erhalten weiterführende Kenntnisse über die Struktur neuraler Zellen und molekularer Prozesse, die an der neuronalen Kommunikation beteiligt sind.	Mündliche Präsentation im Seminar	Mündliche Prüfung	7,5
403006304	Statistics (4 LP), Scientific writing (1,5 LP), Research Ethics (2 LP) (PM 4)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erhalten weiterführende Kenntnisse über Statistik, das Anfertigen wissenschaftlicher Publikationen und in Forschungsethik.	Keine	Klausurarbeit Statistik (53%), Präsentation Wissenschaftliches Schreiben (20%), Klausurarbeit Wissenschaftsethik (27%)	7,5
8900	Masterarbeit		Mind. 75 LP, inklusive der 30 LP der Pflichtmodule	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Das im Studienverlauf erworbene Wissen und praktische Fertigkeiten werden im Kontext einer definierten wissenschaftlichen Fragestellung angewendet, Versuche werden selbstständig geplant und durchgeführt, und eine wissenschaftliche Abhandlung erstellt.	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich müssen vier Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (je 7,5 ECTS-LP) und zwei Module aus dem Bereich der Wahlpflichtpraktika (je 15 ECTS-LP) gewählt werden.

1. Studienjahr - Wahlpflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
63260217	Neuroethology - Neural basis of behaviour and sensory perception (WPM3, OEP-B03)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Allgemeine Prinzipien der Neuroethologie werden den Studierenden vergleichend vorgestellt.	Mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion	Mündliche Prüfung	7,5
403029304	Cellular and Behavioural Genetics (WPM4)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erlernen neurobiologische und molekular-genetische Grundlagen ausgewählter Verhaltensmuster und moderne verhaltensgenetische Untersuchungsmethoden.	Mündliche Präsentation einschließlich handout	Mündliche Prüfung	7,5
403011906	Cognitive Neuroscience (WPM 6)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Theoretisches und praktisches Verständnis der wichtigsten Methoden in den Kognitiven Neurowissenschaften.	Bericht	Präsentation	7,5
403042907	Developmental Neurobiology, Stem Cells and Disease (WPM 7)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erhalten Einblick in die Entwicklung des ZNS, Vorgänge, die zu Neurodegeneration führen sowie in therapeutische Ansätze für Erkrankungen des ZNS.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Klausurarbeit	7,5
403042909	Cellular Neurobiology (WPM 9)	V, S*, P*	Empfehlung: Teilnahme an der Vorlesung 'Cellular Neurobiology of Disease'	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Grundlagen der zellulären Neurobiologie, grundlegende Zellbiologie von Neuronen und Gliazellen.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Klausurarbeit	7,5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403011911	Principles of Neural Information Processing (WPM 11)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Auf ausgewählte Themen konzentrierend vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse über die Grundlagen der zellulären und molekularen Neurophysiologie.	Mündliche Präsentation mit begleitenden Informationsmaterial (handout)	Mündliche Prüfung	7,5
403017912	Neurogenetics (WPM 12)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden lernen genetische und epigenetische Veränderungen kennen und erfahren, wie diese zu Dysfunktionen des ZNS führen.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout), Erstellung von Protokollen zu wissenschaftlichen Experimenten	Klausurarbeit	7,5
403036913	Neuropharmacology (WPM 13)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Theoretisches und praktisches Verständnis der wichtigsten Methoden in der Neuropharmakologie.	Erstellung von Protokollen zu den wissenschaftlichen Experimenten	Mündliche Prüfung	7,5
403045903	Environment and Behaviour: Cognition and Behaviour (WPM 15, OEP-B02)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erlernen Grundlagen verschiedener Disziplinen der Verhaltensforschung.	Experimente, mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403011918	Protein misfolding and aggregation in neurodegenerative diseases (WPM 18)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Das Modul gibt einen Überblick über neurodegenerative Erkrankungen, die mit Fehlfaltungen und Anhäufungen von Protein assoziiert sind und so zu neuronalen Dysfunktionen führen.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403045902	Neuroanatomy (WPM 20)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erlernen moderne experimentelle neuroanatomische Techniken und untersuchen die Histologie und Konnektivität des Gehirns.	Experimente, mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403011921	Decision Neuroscience (WPM 21)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden lernen Entscheidungstheorien aus psychologischer, neurowissenschaftlicher und neuroökonomischer Sicht kennen.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	7,5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403098322	Assembly of Neural Circuits (WPM 22)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erlernen modernste zellbiologische, genetische und molekulare Techniken zur Untersuchung der Schaltkreisbildung bei Wirbeltieren und Wirbellosen.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403098323	Neuroethology: multiphoton imaging of activity and EM synaptic connectivity reconstruction (WPM 23)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden erlernen die Prinzipien der optischen und Elektronenmikroskopie zur Abbildung des Gehirns, um die neuronalen Grundlagen des Verhaltens zu verstehen.	Mündliche Präsentation und Protokoll	Mündliche Prüfung	7,5
403011924	Neurophysiology of sensory systems (WPM 24)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Dieses Modul konzentriert sich auf sensorische Systeme und wie sensorische Informationen in nachgeschalteten Schaltkreisen verarbeitet werden.	Protokoll	Mündliche Prüfung	7,5
403030325	The Synapse: from molecules to information processing (WPM 25)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden lernen Aspekte der Synapse kennen, der Schlüsselstruktur der Kommunikation und Informationsverarbeitung im Gehirn.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403011328	Social Neuroscience (WPM 28)	V, S*, P*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	Die Studierenden lernen die neuronalen Mechanismen bei Primaten kennen, die der Erkennung, Identifizierung, Wahrnehmung und Dekodierung der sozialen Signale zugrunde liegen.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

2. Studienjahr – Wahlpflichtmodule/Laborpraktika

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403099302	Functional Analyses of Sensory Systems (WPP 2)	S*, P*	Erfolgreiche Teilnahme am WPM 15; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erwerben ausführliche praktische Erfahrungen mit in vivo und / oder in-vitro-single-unit-Ableitungen sowie Licht- und Elektronenmikroskopie.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403042303	Neural Stem Cells (WPP 3)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Kenntnisse über neurale und embryonale Stammzell-Biologie, praktische Erfahrungen in genetischer Modifikation und kontrollierter Differenzierung von Stammzellen und ihrer Verwendung für Zellersatzstrategien im ZNS.	Protokoll	Mündliche Prüfung	15
403006304	Molecular Neurobiology (WPP 4)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erlernen relevante Techniken für die Analyse der Biochemie und zellulären Biologie neuronaler und nicht-neuronaler Zellen.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	15
403011306	Clinical Neuropsychology (WPP 6)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Theoretische Grundlagen von Tests, IQ-Tests, etc.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403011307	Neurophysics (WPP 7)	S*, P*	Empfehlung: Kenntnisse über Programmiersprachen; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden machen praktische Erfahrungen bei der Analyse biomedizinischer Daten mit linearer/ nichtlinearer univariater, bivariater und multivariater Zeitreihen-Analyse.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403042308	Training in Cellular Neurobiology of Disease (WPP 8)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Elektrophysiologische Techniken werden mit immunozytochemischen Methoden und Einzelzell-Transkriptanalysen verbunden, um Struktur-Funktions-Analysen auf zellulärer Ebene durchzuführen.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403003309	Neuromorphology: Cell Culture Techniques in Developmental Neurobiology (WPP 9)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden machen praktische Erfahrungen beim Herstellen und Charakterisieren primärer neuraler Zellkulturen und Zelllinien als Modellen, um Entwicklungs-Mechanismen zu studieren. Morphologische und grundlegende molekulare Methoden werden verbunden, um Heterogenität und funktionelle Differenzierung der Zellen zu charakterisieren, die unter kontrollierten in-vitro-Bedingungen herangezogen wurden. Grundlegende Techniken und Prinzipien der experimentellen Manipulation dieser Kulturen werden vorgestellt und geübt.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403045310	Analyses of glial cells and their role in brain function (WPP 10)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden wenden elektrophysiologische Techniken an, um Gliazellen und deren Interaktionen mit Neuronen zu charakterisieren.	Protokoll	Präsentation	15
403031311	Molecular Mechanisms of Neurodegenerative Diseases (WPP 11)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten eine Einführung in aktuelle biochemische und zellbiologische Methoden zur Analyse neurodegenerativer Erkrankungen (Alzheimer, Poly-Q).	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403011312	Functional MRI for the Investigation of Cognitive Functions (WPP 12)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden machen praktische Erfahrungen bei Untersuchungen kognitiver Funktionen durch die Anwendung funktioneller MRI-Techniken.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403031313	Neuromodulators in Animal Behaviour (WPP 13)	S*, P*	Empfehlung: Grundlegende Kenntnisse in klassischer und moderner Genetik, Kenntnis der Standardtechniken der Molekularbiologie; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Dieses Modul ist auf die Frage ausgerichtet, wie Neuromodulatoren Gehirnfunktionen auf molekularer, zellulärer und systemischer Ebene beeinflussen.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403099314	Animal Sensory Physiology (WPP 14)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen, sensorische Systeme bei Tieren zu analysieren, indem sie quantitative psychophysikalische Experimente mit elektrophysiologischen Experimenten verbinden.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031316	Molecular Mechanisms of Synaptic Function (WPP 16)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten einen Überblick über aktuelle biochemische und zellbiologische Methoden in der Synapsenforschung.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031318	Impact of mitochondrial DNA mutations on neurodegenerative diseases (WPP 18)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten eine Einführung in mitochondriale Genetik und lernen grundlegende Techniken zur Erforschung der Relevanz mitochondrialer Mutationen in neurodegenerativen Erkrankungen.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031321	Epigenetics (WPP 21)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erlernen Techniken zur Erforschung von epigenetischen Modifikationen und zur funktionellen Analyse von epigenetisch regulierten Genen in Glioma-Zellen.	Keine	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403031322	Extracellular Human Electrophysiology (WPP 22)	S*, P*	Grundlegende Programmierkenntnisse (Mathlab) werden empfohlen; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erlernen die Analyse von Einzelzellaktivität und lokalen Feldpotentialen wacher Probanden.	Keine	Projektarbeit	15
403031323	Cellular Neurobiology of Epilepsy (WPP 23)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden untersuchen Grundlagen der Epileptogenese an Mausmodellen mit Temporallappenepilepsie.	Protokoll	Präsentation	15
403098325	Neuroethics (WPP 25)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen die wichtigsten Ansätze und Methoden der aktuellen Neuroethik und Forschungsethik kennen. Sie lernen, zentrale ethische Fragen der neurowissenschaftlichen Forschung, zu verstehen.	Protokoll	Präsentation	15
403042326	Optogenetics (WPP 26)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Optogenetik in Kombination mit elektrophysiologischen und verhaltensbiologischen Techniken, um die funktionelle Architektur des Gehirns zu sezieren und neuronale Motive zu identifizieren, die bestimmten Verhaltensweisen zugrunde liegen.	Präsentation	Mündliche Prüfung	15
403045330	Mechanisms of astrocyte-neuron interaction (WPP 30)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Konzepte der Astrozyten-Neuronen-Kommunikation und machen praktische Erfahrungen bei der Untersuchung der beteiligten Mechanismen.	Protokoll	Präsentation	15
403011331	Structural MRI in Clinical Research (WPP 31)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden sollen selbstständig die Akquisition, Vorverarbeitung und Analyse von strukturellen MRT-Daten handhaben und die Ergebnisse auf Fragen der klinischen Neurowissenschaft beziehen.	Mündliche Präsentation	Präsentation	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403099332	Comparative Neuroanatomy (WPP 32)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über histologische Techniken zur Analyse der Struktur des Fischgehirns.	Protokoll	Präsentation	15
403098333	In Silico Brain Sciences (WPP 33)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Dieses Modul vermittelt den Studierenden praktische Erfahrungen darüber, wie man experimentelle und rechnerische Methoden kombiniert, um die Beziehungen zwischen neuronaler Struktur und Funktion im lebenden Tier zu untersuchen.	Keine	Projektarbeit	15
403030334	Imaging Synapses at Nanoscale Resolution (WPP 34)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten eine Einführung in neue bildgebende Verfahren und Modalitäten, die die nanostrukturelle Architektur von Synapsen aufdecken.	Mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403098335	Molecular Biology of Neurodegeneration (WPP 35)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen die Interaktion zwischen der angeborenen und adaptiven Immunität und dem Zentralnervensystem sowie Grundlagen der Molekularbiologie der Neurodegeneration kennen.	Protokoll	Präsentation	15
403003336	CNS Myelination (WPP 36)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen den Zebrafisch als transparenten Wirbeltier-Modellorganismus in der (neuronalen) Entwicklungsbiologie und Physiologie kennen.	Protokoll	Präsentation	15
403098337	Aging and neurodegeneration: studying the interplay between epigenetics, mitochondrial and metabolic dysfunction in aging and neurodegenerative disorders (WPP 37)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Anhand verschiedener Modellsysteme lernen die Studierenden, wie mitochondriale Dysfunktion und epigenetische Mechanismen an der Veränderung von Signalwegen beteiligt sind, die zu Langlebigkeit, Neurodegeneration und neuronaler Funktion beitragen.	Keine	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403051339	Social Neuroscience (WPP 39)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen neuronale Mechanismen bei Primaten kennen, die der Erkennung, Identifizierung, Wahrnehmung und Dekodierung sozialer Signale zu Grunde liegen.	Keine	Mündliche Prüfung	15
403098341	Computational Neuroethology (WPP 41)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen mit Zebrafischen und/oder Fröschen, die als Modellsysteme in der Neuroethologie verwendet werden. Es werden Verhaltensanalysen, Ganzhirn-Multiphotonen-Ca ²⁺ -Imaging und Elektronenmikroskop-basierte konnektomische Experimente durchgeführt.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	15
403038342	Virtual Reality Experimentation (WPP 42)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse und machen praktische Erfahrungen in der Entwicklung und Durchführung von (klinischen) Virtual-Reality-Experimenten.	Protokoll	Präsentation	15
403098343	Neuronal Polarization and Axonal Regeneration (WPP 43)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen mit zellbiologischen, molekularen und bildgebenden Techniken, um neuronale Polarisation und Mechanismen der axonalen Regeneration zu untersuchen.	Protokoll	Mündliche Prüfung	15
403098344	Functional Characterization of Neuronal Cell Types (WPP 44)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden werden in verschiedene Konzepte der neuronalen Zelltypendiversität (molekular, anatomisch, funktionell) eingeführt. Sie erlangen Kenntnisse über Techniken, mit denen der Beitrag verschiedener neuronaler Zelltypen zum Verhalten untersucht werden kann.	Keine	Präsentation	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
403038345	Protein quality control mechanisms in mental health and disease (WPP 45)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten eine Einführung in Mechanismen der Protein-Qualitätskontrolle und erlernen grundlegende Techniken, um die Bedeutung der Protein-Qualitätskontrolle in der neuronalen und psychiatrischen (Patho-) Physiologie zu untersuchen.	Protokoll	Präsentation	15
403035346	Mechanisms of epileptogenesis (WPP 46)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über Epileptogenese und funktionelle Konsequenzen autoimmunvermittelter Epilepsien mit Hilfe klassischer molekularbiologischer Ansätze sowie in vivo Modellen.	Präsentation	Mündliche Prüfung	15
403098347	Aging and cellular senescence (WPP 47)	S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erlernen grundlegende Mechanismen des Alterns und beteiligen sich an der Entwicklung neuartiger Forschungsansätze, wie z. B. Werkzeugen und Methoden zur Analyse von in-vivo seneszenten Zellen in verschiedenen Geweben.	Projektarbeit	Präsentation	15

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber*innen sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.